

II-5053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
Zl. 306.01.02/16-VI.2a/88

WIEN, am 20. Juli 1988

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum NR Dr. HAIDER u. Genossen betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst

2254/AB  
1988 -07- 26  
zu 2251/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten Dr. HAIDER und Genossen haben am 27. Mai 1988 unter der Nummer 2251/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Zulagen, aufgegliedert auf Zentralstellen und nachgeordneten Dienststellen, können Bedienstete Ihres Ressorts zusätzlich zu ihrem Gehalt bekommen?
- 2) Welche dieser Zulagen basieren auf gesetzlichen Grundlagen und bei welchen handelt es sich um sogenannte "nicht überleitbare Nebengebühren?"
- 3) Wie hoch sind die Kosten, aufgegliedert auf Zentralstellen und nachgeordneten Dienststellen in Ihrem Ressort für die jeweiligen Zulagen im vergangenen Jahr gewesen?
- 4) Welche der genannten Zulagen könnten Ihrer Meinung nach eingespart werden?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu den einleitenden Ausführungen dieser Anfrage verweise ich auf die Antwort der an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst gerichteten, im wesentlichen gleichlautenden Anfrage Nr. 2263/J. Aus den darin angeführten Gründen schließe ich in meiner Antwort die im § 3 Absatz 2 des Gehaltsgesetzes 1956 taxativ aufgezählten Zulagen nicht ein, sondern beziehe mich ausschließlich auf Nebengebühren.

Zu 1. - 3.

Das Gehaltsgesetz 1956 kennt die in der folgenden Tabelle unter I. - V. aufgezählten Grundtypen von Nebengebühren. Auf die unter I. - IV. genannten Grundtypen besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, die Gewährung der unter V. angeführten Nebengebühren liegt im Ermessen der Dienstbehörden.

- 2 -

Allen Nebengebühren ist gemeinsam, daß sie gesetzlich geregelt sind.

Sogenannte "nicht überleitbare Nebengebühren" gibt es in meinem Ressortbereich nicht.

	Höhe der Nebengebühren 1987	
	Zentralstelle	nachgeordnete Dienststellen (102 im Ausland, Diplomatische Akademie
I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen (§§ 16, 17, 17a u. 17b GG 1956))	S 10,409.000,--	S 9,209.000,--
II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen (§ 18 GG 1956)	S 166.000,--	S 495.000,--
III. Abgeltung für Besonderheiten der Dienstverrichtung (§§ 16a, 17 Abs. 4, 19a, 19b u. 20b des GG 1956)	S 280.000,--	S 1,326.000,--
IV. Kostenersätze (§§ 20, 20a u. 20b des GG 1956)	S 1,125.000,--	S 1,741.000,--
V. Nebengebühren mit Be- lohnungscharakter (§§ 19 u. 20c des GG 1956)	S 4,427.000,--	S 1,786.000,--

x) Gehaltsgesetz

- 3 -

Zu 4.

Wie ich bereits dargelegt habe, sind alle Nebengebühren gesetzlich geregelt. Eine Abschaffung könnte daher nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

Nebengebühren - ausgenommen solche mit Belohnungscharakter - werden bei Vorliegen bestimmter, mit dem Verwaltungsablauf im Zusammenhang stehender Sachverhalte aufgrund zwingender, durchsetzbarer Rechtsansprüche ausgezahlt. Einschränkungen wären theoretisch im Ermessensbereich der Belohnungen denkbar, doch stünde der Einsparungseffekt in keinem angemessenen Verhältnis zu der damit bewirkten Verschlechterung des Arbeitsklimas. Ein rechtlich haltbarer und betriebswirtschaftlich vertretbarer vollkommener Entfall bestimmter Nebengebühren kann daher nicht erzielt werden.

Als oberstem Organ der Vollziehung obliegt mit die Aufgabe, unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Anfall von Nebengebühren soweit vermindern, daß die Vollziehungsaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Folgende Maßnahmen im Nebengebührenbereich sind in meinem Ressort getroffen worden:

- Aufhebung der bestehenden Überstundenpauschalierungen im Bereich der Zentrale und der Diplomatischen Akademie per 1. Juli 1987 unter gleichzeitiger Verfügung, künftighin um 10 % weniger Überstunden anzuordnen;
- Ab 1. Juni 1987 wurde bei den individuell abzugeltenden Überstunden an der Zentrale und der Diplomatischen Akademie gegenüber früher eine Einsparung von 10 % betreffend die finanzielle Abgeltung verfügt;

- 4 -

- Bei den Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Ausland wurden ab 1. Juni 1987 sowohl bei den individuell abzugeltenden Überstunden als auch bei den Überstundengruppenpauschalierungen gegenüber früher 10 % an Einsparung betreffend die finanzielle Abgeltung verfügt.

Der Bundesminister für  
auswärtige Angelegenheiten:

